



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienexterne Betreuung

Ausserschulische Betreuung (ASB)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Eltern	3
I BETRIEB	3
Art. 2 Aufnahmeverfahren	3
Art. 3 Handhabung von Abwesenheiten	4
Art. 4 Öffnungszeiten.....	4
Art. 5 Sicherheit.....	4
Art. 7 Wegbegleitung.....	5
Art. 8 Betreuungskonzept.....	5
Art. 9. Hausaufgaben	5
II GEBÜHRENORDNUNG	5
Art. 10 Tarife	5
Art. 11 Rechnungsstellung	5
Art. 12 Ausnahmen Berechnungsgrundlage	5
Art. 13 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste	6
Art. 14 Mittagstisch für OS-Schüler und Schülerinnen	7
III Schlussbestimmungen.....	7
Art. 15 Übergangsbestimmungen.....	7
Art 16 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt erlässt gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die auserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement familienexterne Betreuung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 22. Dezember 2020

Nachfolgende Ausführungsbestimmungen

Art. 1 Eltern

Im Nachfolgenden wird der Begriff Eltern für alle Personen, welche die elterliche Sorge tragen verwendet, gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

I BETRIEB

Art. 2 Aufnahmeverfahren

¹Die ASB betreut Kinder von 1H bis 8H. Schüler der OS Wünnewil können sich für den Mittagstisch anmelden (ohne Betreuung).

²Pro Kind und Schuljahr ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

³Die Personen, welche das Anmeldeformular unterzeichnet, wird innerhalb einer nützlichen Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

⁴Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der ASB, beschliesst die Leitung anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
- Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
- Alter des Kindes/der Kinder;
- Geschwister;
- Unabdingbarkeit der Betreuung;
- Andere Betreuungsmöglichkeiten.

⁵Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen für die Berechnung des Tarifs einzureichen:

- Letzte definitive Steuerveranlagung

Werden diese Unterlagen nicht eingereicht wird der Maximalansatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten.

⁶In Ausnahmefällen sind Aufnahmen während des Schuljahres unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es hat in der Einrichtung freie Plätze.
- Zuzug während des Schuljahres, Aufnahme oder Veränderung der Erwerbsarbeit, schwierige Familiensituationen wie Krankheit, Unfall, Wohnungswechsel etc.
- Es handelt sich um eine Schnuppereinheit pro Modul.

Art. 3 Handhabung von Abwesenheiten

¹Abmeldungen müssen so früh wie möglich bei der Betreuungsperson telefonisch oder via SMS, spätestens aber bis um 7.30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt im Besonderen für den Mittagstisch. Bei Abmeldungen für den Mittagstisch bis um 7.30 Uhr werden nur die Betreuungskosten verrechnet, ansonsten wird auch das Mittagessen in Rechnung gestellt.

²Die verantwortliche Betreuungsperson vor Ort führt eine Anwesenheits- und Absenzenkontrolle. Beim Eintreffen und Verlassen haben sich die Kinder an- bzw. abzumelden.

³Bei Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc. sind die Schülerinnen/Schüler resp. die Eltern für die Abmeldung verantwortlich.

⁴Mehrmalige unentschuldigte Abwesenheiten werden nicht akzeptiert und führen zum vorübergehenden Ausschluss und werden verrechnet (siehe Art. 4 des Reglements über die familienexterne Betreuung).

Art. 4 Öffnungszeiten

¹Die ausserschulische Betreuung erfolgt grundsätzlich während der Schulzeit. Während den Schulferien und Feiertagen kann eine Betreuung angeboten werden.

²Die Zeiten sind für beide Standorte gleich.

³Die prinzipiellen Öffnungszeiten richten sich nach den Schulzeiten:

07:00	Beginn des Vorschulmoduls
08:00	Ende des Vorschulmoduls Beginn des Morgenmoduls
11:40	Ende des Morgenmoduls Beginn des Mittagmoduls
13:30	Ende des Mittagmoduls Beginn des Nachmittagsmoduls
15:10	Ende des Nachmittagsmoduls Beginn des Nachschulmoduls
18:00	Ende des Nachschulmoduls

⁴Es werden auf Anfang eines Schuljahres neue Module eröffnet unter folgenden Bedingungen:

- Bis Anfang Juni sind vier definitive Anmeldungen pro Modul an einem Tag vorhanden.
- In bestimmten Situationen ist die Eröffnung eines Moduls nur durch ein anderes zu gewährleisten. In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch für weniger Kinder ein Modul eröffnet werden.

Im Einzelfall kann ein neues Modul auch auf Anfang eines neuen Semesters eröffnet werden.

⁵Ein Modul kann geschlossen werden, wenn weniger als 4 Kinder angemeldet sind.

⁶Die für das aktuelle Schuljahr geltenden Öffnungszeiten sind auf der Homepage der ASB publiziert.

Art. 5 Sicherheit

¹Es besteht ein Notfall- & Sicherheitskonzept inkl. Brandschutzmassnahmen.

²An jedem Standort steht ein betriebsbereites Telefon für Notfälle zur Verfügung

Art. 6 Krankheit

¹Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden.

²Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.

Art. 7 Wegbegleitung

Für Kinder mit Beeinträchtigungen wird eine Wegbegleitung von der Schule in die Betreuungseinrichtung situativ beurteilt und organisiert. Gemäss den kantonalen Richtlinien müssen Kindergartenkinder von einem Erwachsenen begleitet werden. In der Situation von Flamatt ohne Strassenüberquerung und beinahe gegenüber des Kindergartenschulhauses und in Wünnewil wo nur der Schulhausplatz des Schulzentrums überquert werden muss, wird eine Wegbegleitung situativ beurteilt und organisiert.

Art. 8 Betreuungskonzept

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts und die Betriebsordnung.

Art. 9. Hausaufgaben

¹Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.

²Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt. Diese Aufgabe obliegt den Eltern.

II GEBÜHRENORDNUNG

Art. 10 Tarife

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang 1.

²Für Kinder im Kindergarten, welche im Kanton Freiburg wohnhaft sind, wird dem aufgeführten Tarif zusätzlich der Staat/Arbeitgeber Beitrag abgezogen.

³Mahlzeiten werden separat verrechnet.

⁴Ein Schnuppermodul wird pauschal verrechnet.

⁵Es wird eine einmalige Einschreibengebühr von Fr. 50 pro Familie erhoben. Diese wird bei Anmeldung an einer weiteren familienexternen Institution der Gemeinde angerechnet.

⁶Es werden folgende Rabatte gewährt: 10% ab zwei Kindern einer Familie, die in einer familienexternen Institution der Gemeinde sind. Der Minimalbeitrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.

⁷Auswärtige Eltern bezahlen den Vollkostenansatz gemäss Tarifliste. Sie können in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch stellen.

Art. 11 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt 3-4 mal jährlich.

Art. 12 Ausnahmen Berechnungsgrundlage

¹Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen kann eine Rückerstattung der Betreuungskosten gewährt werden. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegen.

²Bei frühzeitiger Abmeldung (ein Tag im Voraus spätestens um 16:00 Uhr) bei Schulanlässen werden die Kosten nicht verrechnet.

³Bei frühzeitiger Abmeldung am gleichen Tag vor 7:30 Uhr wird das Mittagessen und die Zwischenverpflegung nicht verrechnet.

⁴Reduktionen und Beitragserlasse werden mit der Rechnung des Folgequartals verrechnet.

⁵Besuche der ausserschulischen Betreuung ausserhalb der festgesetzten Module werden separat verrechnet.

⁶Pro Kind und Modul wird nur ein Schnupperangebot gewährt.

⁷Wird ein Kind nach Ende eines Moduls 15 Minuten zu spät abgeholt, wird das folgende Modul ebenfalls verrechnet.

Art. 13 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste

¹Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.

²Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 800.- / Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

³Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten definitiven Steueranmeldung (Code 4.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen.
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der Fr. 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
- - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er Fr. 15'000 übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil der Fr. 3000 übersteigt (Code 4.380)
- Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

⁴Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

⁵Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Mio. Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

⁶Bei Sozialhilfeempfänger muss eine Bestätigung des Sozialdienstes der Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme beigebracht werden. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.

⁷Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung sofort zu melden.

⁸Bei Selbsteinstufung im Höchstattarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

⁹Die Berechnungen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.

¹⁰Ausnahmefälle, die in Art. 13 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

Art. 14 Mittagstisch für OS-Schüler und Schülerinnen

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang 1.

²Auch bei den OS-Schülern und Schülerinnen wird eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 50 pro Familie erhoben.

³Maximal 5 einzelne Anmeldungen pro Schuljahr können als einmalige Besuche angesehen werden.

⁴Es können höchstens 4 OS Schüler oder Schülerinnen pro Mittag aufgenommen werden.

III Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die bereits abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen für das Schuljahr 2020/21 behalten Ihre Gültigkeit.

Art 16 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt in Kraft

Vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt genehmigt an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021

Der Ammann

Andreas Freiburghaus



Der Gemeindeschreiber

Jérôme Clerc

[Handwritten signatures in blue ink: one for Andreas Freiburghaus and one for Jérôme Clerc, both overlapping the official seal.]